

Satzung des Turn- und Sportvereins Oberkassel 1896 e.V.

§ 1

Der im Jahre 1896 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Oberkassel 1896 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bonn Oberkassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Er fördert den Breitensport, das Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbewusstsein, insbesondere der Jugend, und bemüht sich, den Leistungsstand der aktiven Mannschaften zu steigern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Genehmigung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein. Gleiches gilt bei Auflösung des Vereins.

§ 5

Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand beschließen,

- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Aufforderung und Mahnung nicht entrichtet und mehr als drei Monate im Rückstand ist;

- b) wenn das Mitglied sich grober Vergehen gegen die Zwecke und Interessen des Vereins schuldig macht;
- c) wegen unehrenhaften Betragens innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen Entscheidungen des Vorstandes im Sinne des § 5 ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung oder Propaganda innerhalb des Vereins ist unzulässig.

§ 7

Verdiente Mitglieder des Vereins können geehrt werden. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen dürfen nur von dieser vorgenommen werden. Der Beitrag ist mindestens ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten.

Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Quartalsende.

Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Zahlungsaufschub oder in Härtefällen Beitragsbefreiung gewähren.

§ 9

Ausgaben, die durch Einnahmen nicht gedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie kann dafür Umlagen beschließen, die jedoch den Mitgliedsbeitrag eines Jahres nicht übersteigen dürfen. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand.

Ihm gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,

- der Geschäftsführer,
- der Schatzmeister

Die Vereinigung von mehreren Aufgaben auf eine Person ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Ehrenvorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) den Leitern der Abteilungen,
- e) dem Schriftführer,
- f) bis zu sieben Beisitzern

Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung innerhalb seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei als Jugendwarte bestellt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Vorstandmitglieder sind für die ihnen übertragenen Aufgaben der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; der geschäftsführende Vorstand in den Jahren mit ungerader Zahl, der übrige Vorstand in den Jahren mit gerader Zahl. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand einem Vereinsmitglied die Wahrnehmung von dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.

Aus gegebenen Anlässen können auch andere Vereinsmitglieder zur Beratung hinzugezogen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Jugendwarte der Abteilungen,
- b) die stellvertretenden Abteilungsleiter,
- c) je ein weiterer Vertreter jeder Abteilung.

Die Abteilungen bilden Abteilungsvorstände. Sie sollen jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten. Der Abteilungsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden die notwendigen Auslagen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Auslagenerstattung nach steuerrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten zulässig. Die Höhe der Auslagenerstattung bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 13

Zu Zwecken der Jugendförderung kann ein Jugendausschuss gebildet werden, dem die Jugendwarte der Abteilungen und des Vorstands angehören sollen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen soll. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, möglichst dem Ehrenvorsitzenden und zwei Ehrenmitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Seinen Sprecher bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte. Bei einer Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgetragenen Vorgänge ist der Sprecher des Ältestenrates stimmberechtigt.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16

Der Vorstand beruft jährlich bis zum 30. Juni eine Mitgliederversammlung und nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen ein. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in Textform eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
5. Haushalts-Voranschlag.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag dafür einreicht und begründet.

§ 17

Über Änderungen der Satzung oder über Auflösung sowie über Zusammenschluss mit einem anderen Verein und über Erwerb oder Verkauf von Grundbesitz kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

§ 18

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 19

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertgegenständen. Er haftet auch nicht für Unfälle. Diesbezüglich verweist er auf Leistungen aus der Sporthilfe oder aus zu bestimmten Zwecken abgeschlossenen Versicherungsverträgen, soweit nicht andere Versicherungsverträge in Anspruch genommen werden können.

§ 22

Der Verein ist durch die Fachverbände Mitglied des Deutschen Sportbundes und der diesem angegliederten Sporthilfe.

§ 23

Über diese Satzung hinaus finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. März 1977
Änderung von § 16 Satz 1,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. März 1984
Änderung von § 12 Abs. 1,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2000
Änderung von § 8 Satz 3,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.05.2004
Änderung von § 12, Ergänzung letzter Absatz,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.05.2010
Änderung von § 2, Einfügen zweiter Absatz,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.05.2012
Änderung von § 8 Satz 2,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2014
Änderung von § 2, §16, §18, §19 und §20,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 4. Juni 2018

Hans-Peter Dechert
Geschäftsführer und Stellv. Vorsitzender

Horst Derenbach
Vorsitzender

Armin Seufert
Stellv. Vorsitzender

Ralf Derenbach
Schatzmeister

Stand: März 2018